

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Januar 2010

49

GRG NR.	08	EA 53	177
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage Peter Schütz vom 2. Dezember 2009 „Passbilder und Fotohandel“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 stimmten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Änderung des Ausweisgesetzes (AwG; SR 143.1) zu. Mit dieser Gesetzesrevision wurde die rechtliche Grundlage für die definitive Einführung biometrischer Pässe geschaffen, die seit dem 4. September 2006 bereits im Rahmen eines befristeten Pilotprojektes ausgegeben werden können. Am 21. Oktober 2009 verabschiedete der Bundesrat zudem die erforderlichen Anpassungen der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAWG; SR 143.11; AS 2009 5535). Die neue Ausweisgesetzgebung des Bundes wird per 1. März 2010 in Kraft treten.

Nach Art. 2 Abs. 2^{bis} AwG kann der Ausweis mit einem Datenchip versehen werden. Dieser Datenchip kann ein Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers enthalten. Auch die übrigen Ausweisdaten können auf dem Chip gespeichert werden. Der Bundesrat legt fest, welche Ausweisarten mit einem Chip versehen werden und welche Daten darauf zu speichern sind (Art 2. Abs. 2^{ter} AwG). Zudem hat der Bundesrat gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c AwG Bestimmungen zum Antrags- und Ausstellungsverfahren namentlich betreffend die technische Infrastruktur zu erlassen.

In Umsetzung dieser Konkretisierungsaufträge hat der Bundesrat in Art. 2 Abs. 2 VAWG festgelegt, dass die ordentlichen Pässe, die ordentlichen Diplomatenpässe und die ordentlichen Dienstpässe, nicht jedoch die Identitätskarten und die provisorischen Pässe

mit einem Datenchip ausgestattet werden. Bezüglich der Verwendung von Passbildern aus dem Fotohandel dürfte sich somit für die letztgenannten beiden Ausweisarten zumindest nach dem aktuellen Informationsstand vorderhand nichts ändern.

Was das Antrags- und Ausstellungsverfahren für die ordentlichen Pässe anbelangt, bestimmt Art. 9 VAWG, dass wer einen Ausweis beantragen will, vor der persönlichen Vorsprache bei der zuständigen ausstellenden Behörde (im Kanton Thurgau die Kantonale Ausweisstelle) seine Personendaten mittels Internet oder Telefon zu übermitteln oder anlässlich der persönlichen Vorsprache vorzulegen hat. Ob die antragstellende Person auch eine digitale Fotografie mitbringen kann, haben die Kantone zu bestimmen. Die derzeit noch nicht im Detail bekannten Anforderungen an solche Fotografien werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) festzulegen sein. Die ausstellende Behörde hat die Qualität der Fotografie zu prüfen und zu entscheiden, ob diese den erwähnten Anforderungen genügt (Art. 9 Abs. 2 VAWG). Nach Art. 13 Abs. 1 VAWG erstellt die ausstellende Behörde von der antragstellenden Person eine digitale Fotografie, sofern keine solche mitgebracht wurde oder diese den vorerwähnten Anforderungen des EJPD nicht entspricht. Zudem hat sie zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person zu erfassen (Art. 13 Abs. 2 VAWG).

Damit die kantonale Ausweisstelle ihre Aufgaben gemäss den erwähnten Bundesnormen erfüllen kann, mussten die vom Bund vorgegebenen Gerätschaften im Jahre 2009 budgetiert und angeschafft werden. Die entsprechenden Apparaturen wurden zwischenzeitlich geliefert und installiert. Dabei handelt es sich indessen nicht wie in der Einfachen Anfrage erwähnt um staatseigene Fotoateliers, sondern um komplexe Geräte, mit denen die erforderlichen biometrischen Daten in der vorgeschriebenen Form erfasst werden können.

Frage 2

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neuen Ausweisvorschriften mit gewissen Einschränkungen für die Fotobranche verbunden sein können. Aus diesem Grunde ist für die noch zu erlassende Ausführungsverordnung auch geplant, den aufgezeigten Ermessensspielraum des Kantons auszunutzen und digitale Fotografien von Fotohandelsbetrieben zuzulassen, sofern die Qualitätsanforderungen des EJPD erfüllt werden. Da für die Identitätskarten und die provisorischen Pässe wie erwähnt zudem auch nach dem 1. März 2010 noch die bisherigen Passbilder zugelassen sind, hofft der Regierungsrat, dass das Fotogewerbe trotz der Neuerungen im Ausweisbereich nicht in seiner Existenz bedroht ist.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach